Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11556**

18. Wahlperiode 17.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung und der sich intensivierenden Handelsströme zwischen Europa und Lateinamerika, aber auch innerhalb Lateinamerikas, hat es die Europäische Union (EU) als ihre Aufgabe erkannt, die Chancen für die bestehende Komplementarität der Wirtschaftsräume zu nutzen, um dadurch den Wohlstand der Länder zu mehren, das Wachstum zu konsolidieren und so die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern.

B. Lösung

Im April 2007 wurde der EU unter deutscher EU-Präsidentschaft ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit den Mitgliedern der Andenstaatengemeinschaft erteilt. Dies sind Kolumbien, Peru, Bolivien und Ecuador (im Folgenden „Andengemeinschaft“). Nachdem es 2008 zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Andengemeinschaft kam, wurden die Verhandlungen 2009 auf der Grundlage eines neuen Mandats als Freihandelsverhandlungen mit Kolumbien und Peru fortgeführt und im Mai 2010 abgeschlossen. Am 26. Juni 2012 wurde das Handelsübereinkommen durch die EU, Kolumbien und Peru unterzeichnet (BGBl. 2013 II S. 434, 435). Die EU-Mitgliedstaaten hatten bereits vorab unterzeich-

net; für die Bundesrepublik Deutschland geschah dies am 31. Mai 2012 in Brüssel. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 11. Dezember 2012 und der erfolgten Notifikationen über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren durch die EU, Peru und Kolumbien wird das Handelsübereinkommen im Verhältnis der EU zu Peru seit dem 1. März 2013 und im Verhältnis zu Kolumbien seit dem 1. August 2013 vorläufig angewendet.

Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind einige wenige Bereiche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen (Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen nach Artikel 2, strafrechtliche Sanktionen im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums nach Artikel 202 Absatz 1 sowie die Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe bei den Transparenzvorschriften nach den Artikeln 291 und 292 des Handelsübereinkommens). Da die EU für diese Materien keine ausschließliche Kompetenz besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der EU auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Nach Artikel 330 Absatz 2 des Handelsübereinkommens tritt dieses dadurch erst nach Hinterlegung der Notifikationen über den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren durch alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. In Deutschland ist die Notifikation (Ratifikationsersatzmitteilung) nach Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates am 21. März 2013 und am 3. Mai 2013 erfolgt und wurde am 13. August 2013 hinterlegt.

Das mit Peru und Kolumbien geschlossene Handelsübereinkommen beinhaltet die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten der Andengemeinschaft. Vor diesem Hintergrund wurden die Verhandlungen mit Ecuador Mitte des Jahres 2013 wieder aufgenommen und am 17. Juli 2014 ebenfalls erfolgreich zum Abschluss gebracht. Das Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen wurde am 12. Dezember 2014 paraphiert und am 11. November 2016 durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Ecuador, Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnet. Die Urkunde über die Ratifizierung durch Ecuador wurde am 21. Dezember 2016 hinterlegt. Das Europäische Parlament hat dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen am 14. Dezember 2016 zugestimmt. Die EU hat ihre Notifikation am 14. Dezember 2016 hinterlegt, wodurch das Beitrittsprotokoll im Verhältnis der EU zu Ecuador seit dem 1. Januar 2017 vorläufig angewendet werden konnte.

Erneut bedarf es für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls aufgrund der fehlenden ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der EU der Notifikation über den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren durch alle EU-Mitgliedstaaten (Artikel 27 Absatz 3 des Beitrittsprotokolls). Durch das Vertragsgesetz soll das Beitrittsprotokoll die für die Abgabe der Notifikation (Ratifikationsersatzmitteilung) erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Der Beitritt Ecuadors zu dem bestehenden Handelsübereinkommen ermöglicht die Integration Ecuadors in das geschaffene System gemeinsamer Vorschriften und Einrichtungen und verhindert eine handelspolitische Ausgrenzung Ecuadors.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU. EU-Mindereinnahmen durch ausfallende Zölle betragen nach zehn Jahren circa 80 Millionen Euro.

a) für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, der Verwaltung und für die Wirtschaft. Das Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen wird den deutschen Unternehmen verbesserte Exportchancen eröffnen. Binnen 17 Jahren nach Inkrafttreten werden nahezu alle Zölle abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 11. November 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird zugestimmt.

Das Beitrittsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.*

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Beitrittsprotokoll nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

* Die Anhänge I bis XX zum Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Beitrittsprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil das ursprüngliche Handelsübereinkommen auf das sich das Beitrittsprotokoll bezieht, Verfahrensregeln enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht kein Raum ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Beitrittsprotokoll nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Der Beitritt Ecuadors zu dem bestehenden Handelsübereinkommen ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ecuador. Das Handelsübereinkommen soll einen umfassenden Beitrag zum Abbau von Marktzugangshindernissen leisten. Es geht dabei in vielen Bereichen über Standards der Welthandelsorganisation (WTO) hinaus, unter anderem bei nicht tarifären Handelshemmnissen, Dienstleistungen, Streitschlichtung beim Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und greift Themen auf, die derzeit in der WTO nicht verhandelt werden (Investitions- und Wettbewerbsregeln sowie Regelungen für Umwelt- und Sozialstandards).

Mit dem Handelsübereinkommen sollen mögliche Wettbewerbsnachteile für deutsche und europäische Unternehmen beim Marktzugang in der Republik Ecuador gegenüber anderen Industrieländern verhindert werden. Es ist davon auszugehen, dass davon vor allem die breit aufgestellte deutsche Wirtschaft profitieren wird.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da weder Kosten für die private Wirtschaft noch für private Verbraucher entstehen. Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Das Königreich Belgien,

die Republik Bulgarien,

die Tschechische Republik,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Republik Estland,

Irland,

die Hellenische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

die Republik Kroatien,

die Italienische Republik,

die Republik Zypern,

die Republik Lettland,

die Republik Litauen,

das Großherzogtum Luxemburg,

Ungarn,

die Republik Malta,

das Königreich der Niederlande,

die Republik Österreich,

die Republik Polen,

die Portugiesische Republik,

Rumänien,

die Republik Slowenien,

die Slowakische Republik,

die Republik Finnland,

das Königreich Schweden,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, und

die Europäische Union

einerseits und

die Republik Kolumbien (im Folgenden „Kolumbien“),

die Republik Peru (im Folgenden „Peru“) und

die Republik Ecuador (im Folgenden „Ecuador“),

im Folgenden zusammen auch „die unterzeichnenden Andenstaaten“,

andererseits –

in der Erwägung, dass das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet wurde und einige seiner Bestimmungen nach Artikel 330 des Übereinkommens seit dem 1. März 2013 zwischen der Europäischen Union und Peru und seit dem 1. August 2013 zwischen der Europäischen Union und Kolumbien angewendet werden,

in der Erwägung, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist,

in der Erwägung, dass das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Zusatzprotokoll“) am 30. Juni 2015 in Brüssel von der Europäischen Union, von Kolumbien und von Peru unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, dass es in Artikel 6 des Übereinkommens heißt: Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder jeden unterzeichnenden Andenstaat,

in der Erwägung, dass es in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens heißt: Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten,

in der Erwägung, dass in Artikel 329 des Übereinkommens die Bestimmungen über den Beitritt anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu dem Übereinkommen festgelegt sind,

in der Erwägung, dass die Europäische Union und Ecuador am 17. Juli 2014 die Verhandlungen abgeschlossen haben,

in der Erwägung, dass dem mit dem Übereinkommen eingesetzten Handelsausschuss am 5. September 2014 mitgeteilt wurde, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Ecuador abgeschlossen wurden,

in der Erwägung, dass der Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam werden soll,

in der Erwägung, dass zum Zwecke des Beitritts Ecuadors zu dem Zusatzprotokoll die Bestimmungen des Zusatzprotokolls in dieses Protokoll aufgenommen werden sollten,

in der Erwägung, dass der Wortlaut dieses Protokolls aufgrund Artikel 329 Absatz 4 des Übereinkommens gemäß den dort bestimmten Verfahren und Erfordernissen von dem Handelsausschuss genehmigt wurde, der mit dem Übereinkommen eingesetzt wurde,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien daher vereinbart haben, den Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit diesem Protokoll zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Vertragsparteien

Artikel 1

Ecuador wird Vertragspartei des Übereinkommens einschließlich der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen.

Abschnitt II

Bestimmungen des Übereinkommens

Artikel 2

Der Titel, die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“, Erwägungsgrund 11 sowie die Artikel 9, 11, 12, 13, 30, 41, 46, 48, 54, 57, 70, 78, 113, 120, 123, 124, 126, 127, 128, 137, 139, 142, 154, 167, 170, 202, 231, 232, 258, 278, 304 und 324 des Übereinkommens werden gemäß Anhang I dieses Protokolls geändert.

Abschnitt III

Stufenpläne für den Zollabbau

Artikel 3

(1) Der Wortlaut in Anhang II dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens eingefügt.

(2) Der Wortlaut in Anhang III dieses Protokolls wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Peru“ eingefügt.

Artikel 4

(1) Der Wortlaut in Anhang IV dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 des Übereinkommens eingefügt.

(2) Der Wortlaut in Anhang V dieses Protokolls wird in Anhangs I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan Perus für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ eingefügt.

Artikel 5

Der Titel des Abschnitts A in Anhang I Anlage 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Kolumbien und Ecuador“

Abschnitt IV

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 6

Anhang II des Übereinkommens wird entsprechend dem Anhang VI dieses Protokolls geändert.

Abschnitt V

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

Artikel 7

Der Wortlaut in Anhang VII dieses Protokolls wird in Anhang IV des Übereinkommens eingefügt.

Abschnitt VI

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 8

Anhang VI Anlage 1 des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs VIII dieses Protokolls.

Artikel 9

In Anhang VI Anlage 4 des Übereinkommens werden unter den Buchstaben „A. Kontaktstellen“ und „B. Webseiten“ folgende Kontaktstellen und Webseiten für Ecuador eingefügt:

A. Kontaktstellen

„Für Ecuador

Instituto Nacional de Pesca (INP)
Anschrift: Letamendi 102 y La Ría, Guayaquil – Ecuador
Tel. +593-4 241-6042, +593-4 240-2304
E-Mail: dirección_inp@institutopesca.gob.ec

Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)
Anschrift: La Razón 280 y El Comercio, Edificio San Francisco, Quito – Ecuador
Tel. +593-2 292-1552, +593-2 226-3445
E-Mail: registro.cosmeticos@controlsanitario.gob.ec, registro.alimentos@controlsanitario.gob.ec, registro.medicamentos@controlsanitario.gob.ec

Ministerio de Comercio Exterior (MCE)
Anschrift: Avenida de los Shyris N° 34-152 y Holanda, Quito – Ecuador
Tel. +593-2 393-5460
E-Mail: dirección.msf@comercioexterior.gob.ec“,

B. Kostenlose Websites

„Für Ecuador

www.agrocalidad.gob.ec/
www.institutopesca.gob.ec
www.controlsanitario.gob.ec
www.comercioexterior.gob.ec“

Abschnitt VII

Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr

Artikel 10

Anhang VII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs IX dieses Protokolls.

Artikel 11

In Anhang VII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang X dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 12

Anhang VIII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XI dieses Protokolls.

Artikel 13

In Anhang VIII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XII dieses Protokolls eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 14

Anhang IX Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XIII dieses Protokolls.

Artikel 15

In Anhang IX Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIV dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 16

Anhang IX Anlage 2 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XV dieses Protokolls.

Artikel 17

In Anhang IX Anlage 2 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVI dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 18

In Anhang X des Übereinkommens wird folgende Auskunftsstelle für Ecuador eingefügt:

„Ecuador
Ministerio de Comercio Exterior (MCE)
Avenida de los Shyris N° 34-152 y Holanda
Edificio Shyris Center
Quito, Ecuador
E-Mail: dirección.servicios@comercioexterior.gob.ec“

Artikel 19

Nach Anhang XI des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVII dieses Protokolls als Anhang XIa eingefügt.

Abschnitt VIII

Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 20

Anhang XII Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XVIII dieses Protokolls.

Artikel 21

In Anhang XII Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIX dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 22

In Anhang XII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador:
http://www.compraspublicas.gob.ec“

Artikel 23

In Anhang XII Anlage 3 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador:
http://www.compraspublicas.gob.ec“

Abschnitt IX

Geografische Angaben

Artikel 24

In Anhang XIII Anlage 1 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„d) Geografische Angaben Ecuadors für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cacao Arriba	Kakao

“.

Artikel 25

In Anhang XIII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„c) Geografische Angaben Ecuadors für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Montecristi	Handwerkliche Erzeugnisse – Strohhut aus der Toquilla-Palme

“.

Abschnitt X

Gemeinsame Erklärungen

Artikel 26

Die gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragspartei in Anhang XX dieses Protokolls werden nach der gemeinsamen Erklärung Kolumbiens, Perus und der EU-Vertragspartei eingefügt.

Abschnitt XI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 27

(1) Dieses Protokoll wird von der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat nach ihren jeweiligen internen Verfahren geschlossen.

(2) Die EU-Vertragspartei und jeder einzelne unterzeichnende Andenstaat notifiziert allen Vertragsparteien und dem in Absatz 5 genannten Verwahrer schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren.

(3) Dieses Protokoll tritt zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzten in Absatz 2 vorgesehenen Notifikationen beim Verwahrer hinterlegt haben.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Protokoll bis zum Abschluss der internen Verfahren der EU-Vertragspartei für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet werden kann. Die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem beim Verwahrer Folgendes hinterlegt wurde:

a) die Notifikation der EU-Vertragspartei, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und

b) die Urkunde jedes einzelnen unterzeichnenden Andenstaats über die Ratifizierung nach seinen Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Die Notifikationen werden an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union gerichtet, der als Verwahrer dieses Protokolls fungiert.

(6) Wird eine Bestimmung des Übereinkommens nach Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inkrafttreten dieses Protokolls in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 4 vereinbart haben.

Artikel 28

Dieses Protokoll wird in vier Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 29

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens.

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Denkschrift

A. Allgemeines

Im April 2007 ermächtigte der Rat unter deutscher Präsidentschaft die Europäische Union (EU) zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit den Mitgliedern der Andenstaatengemeinschaft. Dies sind Kolumbien, Peru, Bolivien und Ecuador (im Folgenden „Andengemeinschaft“).

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Andengemeinschaft führten im Juni 2008 zur Aussetzung der Gespräche. Im Januar 2009 – nach einer entsprechenden Ermächtigung des Rates – begann die Europäische Kommission ein multilaterales Handelsübereinkommen mit denjenigen Ländern auszuhandeln, die ein fortschrittliches und WTO-konformes Übereinkommen anstrebten. Dies waren Kolumbien, Peru und Ecuador.

Nach vier weiteren Verhandlungsrunden setzte Ecuador seine Teilnahme an den Gesprächen aus. Mit Kolumbien und Peru wurden die Verhandlungen im Mai 2010 erfolgreich zum Abschluss gebracht. Der sprachförmlich geprüfte Wortlaut des Handelsübereinkommens wurde von der Europäischen Kommission am 23. März 2011 mit Kolumbien und Peru paraphiert. Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 31. Mai 2012 wurde das Übereinkommen seitens der EU sowie durch Kolumbien und Peru am 26. Juni 2012 unterzeichnet. Die EU-Mitgliedstaaten hatten vorab unterzeichnet; für die Bundesrepublik Deutschland geschah dies am 31. Mai 2012 in Brüssel (BGBl. 2013 II S. 434, 435).

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 11. Dezember 2012 und der erfolgten Notifikationen durch die EU, Peru und Kolumbien wird das Handelsübereinkommen im Verhältnis der EU zu Peru seit dem 1. März 2013 und im Verhältnis zu Kolumbien seit dem 1. August 2013 vorläufig angewendet. Von der vorläufigen Anwendung sind die Bereiche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, ausgenommen (zum Beispiel Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen nach Artikel 2, Verweis auf strafrechtliche Sanktionen nach Artikel 202 Absatz 1 sowie die Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe bei den Transparenzvorschriften nach den Artikeln 291 und 292 des Handelsübereinkommens). Da die EU für diese Materien keine ausschließliche Kompetenz besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der EU auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Nach Artikel 330 Absatz 2 des Handelsübereinkommens tritt dieses erst nach Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren durch alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Die Notifikation (Ratifikationsersatzmitteilung) der Bundesrepublik Deutschland ist nach Inkrafttreten des Vertragsgesetzes im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgt; der Deutsche Bundestag und der Bundesrat hatten ihre Zustimmungen zum Vertragsgesetz am 21. März 2013 und am 3. Mai 2013 erteilt. Die Notifikation wurde am 13. August 2013 in Brüssel hinterlegt.

Das mit Peru und Kolumbien geschlossene Handelsübereinkommen beinhaltet die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten der Andengemeinschaft. Vor diesem Hintergrund wurden die Verhandlungen mit Ecuador Mitte des Jahres 2013 wieder aufgenommen und am 17. Juli 2014 ebenfalls erfolgreich zum Abschluss gebracht. Das Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen wurde am 12. Dezember 2014 paraphiert. Im Anschluss daran war eine Interimsvereinbarung auf Gegenseitigkeit zur Schaffung einer Freihandelszone mit Ecuador erforderlich, um unnötige Handelsstörungen zu vermeiden. Seitens der EU ist in der Verordnung (EU) Nr. 1384/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2014 über die Zollbehandlung von Waren mit Ursprung in Ecuador (ABl. L 372 vom 30.12.2014, S. 5) vorgesehen, ab dem 1. Januar 2015 die Präferenzzölle beizubehalten, die am 12. Dezember 2014 für Waren mit Ursprung in Ecuador galten. Die Verordnung läuft am 31. Dezember 2016 aus.

Der im Rahmen des Handelsübereinkommens eingerichtete Handelsausschuss EU, Kolumbien und Peru stimmte dem Beitrittsprotokoll bei seiner Sitzung am 8. Februar 2016 zu. Am 11. November 2016 wurde das Beitrittsprotokoll durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Ecuador, Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnet. Die Urkunde über die Ratifizierung durch Ecuador wurde am 21. Dezember 2016 hinterlegt. Das Europäische Parlament hat dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen am 14. Dezember 2016 zugestimmt. Die EU hat ihre Notifikation am 14. Dezember 2016 hinterlegt, wodurch das Beitrittsprotokoll seit 1. Januar 2017 im Verhältnis der EU zu Ecuador vorläufig angewendet werden konnte. Für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls bedarf es erneut der Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren durch die EU-Mitgliedstaaten, welche in Deutschland nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgen wird. Das Notifizierungserfordernis bezieht sich auf die Bereiche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen.

Der Beitritt Ecuadors zu dem mit Kolumbien und Peru bestehenden ehrgeizigen, umfassenden und WTO-konformen Handelsübereinkommen stärkt den Rechtsrahmen für die Handelsbeziehungen mit Ecuador und ist der Handels- und Investitionstätigkeit zwischen beiden Seiten förderlich. Ecuador wird damit in das durch das Handelsübereinkommen geschaffene System gemeinsamer Vorschriften und Einrichtungen integriert.

Überdies bietet der Beitritt Ecuadors zu dem Handelsübereinkommen eine Gelegenheit, die wirtschaftlichen Reformen und Bemühungen Ecuadors in den weltwirtschaftlichen Kontext einzubinden, den Wohlstand des Landes zu mehren, sein Wachstum zu konsolidieren und so die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Das Handelsübereinkommen geht deutlich über die WTO-Verpflichtungen hinaus und schafft Ausgangsbedingungen, wie sie auch für andere Wettbewerber, etwa die Vereinigten Staaten, in der Region gelten.

B. Inhalt des Beitrittsprotokolls

Das vorliegende Beitrittsprotokoll normiert die erforderlichen Änderungen anlässlich des Beitritts Ecuadors zu dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen. Regelungen und Vereinbarungen werden insbesondere in folgenden Bereichen angepasst und erweitert:

– Abbau von tarifären und nicht tarifären Handelshemmnissen im Industrie- und Agrarbereich,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte,
– Zahlungen und Kapitalverkehr,
– Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten,
– Bestimmungen zu den Ursprungsregeln sowie zu den Ursprungsnachweisen.

Präambel

In der Präambel wird das Ziel der Vertragsparteien bekräftigt, dem Beitritt Ecuadors zu dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen unter den Voraussetzungen des vereinbarten Protokolls Wirksamkeit zu verleihen.

Abschnitt I – Vertragsparteien

Durch die Regelung in Abschnitt I des Beitrittsprotokolls wird Ecuador Vertragspartei des bereits bestehenden Handelsübereinkommens einschließlich der in dessen Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen anlässlich des Beitritts Kroatiens zur EU.

Abschnitt II – Bestimmungen des Übereinkommens

Durch Abschnitt II und Anhang I des Beitrittsprotokolls werden zahlreiche Artikel des bereits bestehenden Handelsübereinkommens hinsichtlich des Wortlauts und einzelner Fristen an den Beitritt Ecuadors angepasst.

Dabei werden Regelungen, unter anderem die bestehenden Schutzregelungen im Bereich der Handelspolitik sowie des Zahlungs- und des Kapitalverkehrs, an die ecuadorianischen Gegebenheiten angeglichen.

Nach dem bestehenden Handelsübereinkommen besteht für die Vertragsparteien während einer Übergangszeit von in der Regel zehn Jahren nach Inkrafttreten des Handelsübereinkommens die Möglichkeit, bilaterale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sofern ein Ursprungserzeugnis infolge von Zugeständnissen nach dem Handelsübereinkommen in derart hohen Mengen in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. Ecuador werden derartige Schutzmaßnahmen nun ausdrücklich auch bei der bedeutenden Schädigung oder drohenden bedeutenden Schädigung eines sich noch im Aufbau befindenden Industriezweigs ermöglicht.

Ecuador kann die international üblichen Schutzregelungen anwenden, nach denen die Vertragsparteien in Ausnahmesituationen den Zahlungs- und Kapitalverkehr temporär einschränken können, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Liquidität der ecuadorianischen Wirtschaft verursachen oder zu verursachen drohen.

Des Weiteren wird Ecuador als Vertragspartei dem durch das bestehende Handelsübereinkommen bereits eingerichteten Handelsausschuss als auch den Unterausschüssen angehören. Daher wird Quito als Tagungsort für den Handelsausschuss hinzugefügt.

Abschnitt III – Stufenpläne für den Zollabbau

Abschnitt III des Beitrittsprotokolls ergänzt die bereits bestehenden Stufenpläne für den Zollabbau um Stufenpläne für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse Ecuadors (Anhänge II und III des Beitrittsprotokolls) sowie auf Ursprungserzeugnisse der EU (Anhänge IV und V des Beitrittsprotokolls). Für jedes Produkt werden ein Basiszollsatz, ggf. Kontingentzollsätze sowie die Anzahl der Abbaustufen festgelegt.

Im Zuge der Umsetzung des Handelsübereinkommens werden die EU-Ausführer, die gewerbliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse nach Ecuador exportieren, vollständig von der Entrichtung von Zöllen befreit. Das Handelsübereinkommen genügt den in Artikel XXIV GATT 1994 festgelegten Kriterien (Beseitigung von Zöllen und sonstigen beschränkenden Handelsvorschriften für nahezu den gesamten Handel zwischen den Vertragsparteien). So deckt es 99,5 Prozent der EU-Ausfuhren ab (100 Prozent des EU-Handels mit gewerblichen Erzeugnissen nach zehn Jahren und rund 90 Prozent des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach 17 Jahren). Ecuador kommt seinerseits in den Genuss weitreichender neuer Zugangsmöglichkeiten zum EU-Markt, insbesondere bei Bananen, seinem wichtigsten landwirtschaftlichen Ausfuhrerzeugnis. Zudem gewährt die EU mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens 100-prozentige Zollfreiheit für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ecuador und liberalisiert 99,9 Prozent der Tarifpositionen für gewerbliche Erzeugnisse.

Abschnitt IV – Nachweis der Ursprungseigenschaft

Abschnitt IV (zusammen mit Anhang VI des Beitrittsprotokolls) passt Anhang II des bestehenden Handelsübereinkommens hinsichtlich des Wortlauts an den Beitritt Ecuadors an. Anhang II des bestehenden Handelsübereinkommens regelt insbesondere den Nachweis der Ursprungseigenschaft, der die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen gemäß dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen ermöglicht. Dabei erweitert Abschnitt IV in Bezug auf Ecuador auch die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

Abschnitt V – Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

Abschnitt V normiert zusammen mit Anhang VII des Beitrittsprotokolls die Waren, auf welche Ecuador landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 29 des Handelsübereinkommens anwenden kann.

Nach dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen können Schutzmaßnahmen in der Regel angewandt werden, wenn die Einfuhrmenge einer der genannten Waren die festgelegten Schwellen überschreitet.

Abschnitt VI – Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Abschnitt VI ergänzt zusammen mit Anhang VIII des Beitrittsprotokolls das bestehende Handelsübereinkommen um die für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zuständigen ecuadorianischen Behörden und Kontaktstellen. Das bereits bestehende Handelsübereinkommen konkretisiert unter anderem durch derartige Maßnahmen einige Rechte und Pflichten aus dem entsprechenden WTO-Übereinkommen und erstreckt sich auch auf die Zusammenarbeit in Fragen des Tierschutzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt VII – Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr

Abschnitt VII ergänzt zusammen mit den Anhängen IX bis XVII des Beitrittsprotokolls insbesondere die Verpflichtungslisten der EU-Vertragspartei und Ecuadors zum Marktzugang in den Bereichen Niederlassung, Dienstleistungshandel sowie bei der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken. Im Hinblick auf die EU-Vertragspartei werden die bereits bestehenden Listen aktualisiert. Die Verpflichtungslisten Ecuadors werden dem Handelsübereinkommen neu hinzugefügt.

Ecuadors Listen enthalten dabei umfangreiche Verpflichtungen in allen Schlüsselsektoren (insbesondere Finanzdienstleistung, Telekommunikation und Verkehr). Die Regelungen vereinfachen sowohl die Niederlassung als auch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Subventionen, hoheitliches Handeln und Visafragen sind dabei ausdrücklich ausgenommen. Die Parteien verpflichten sich, Niederlassungen und Investoren bzw. Dienstleistungen und Dienstleister nicht weniger günstig als ihre eigenen Niederlassungen und Investoren zu behandeln (Grundsatz der Inländergleichbehandlung). Sie bestreben zudem, ein für gegenseitige Investitionen günstiges Umfeld zu schaffen.

Darüber hinaus enthält das bestehende Handelsübereinkommen bereits die Vereinbarung der Parteien, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in dem Bestreben zu fördern, zugleich Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auszuarbeiten bzw. aufrechtzuerhalten.

Abschnitt VIII – Öffentliches Beschaffungswesen

Abschnitt VIII des Beitrittsprotokolls implementiert im Bereich des Marktzugangs für öffentliche Beschaffung die von Ecuador übernommenen spezifischen Verpflichtungen auf zentraler und nachgeordneter Ebene mit den jeweiligen Schwellenwerten (Anhang XIX des Beitrittsprotokolls) und benennt die ecuadorianischen Beschaffungsportale. Nach dem bereits bestehenden Handelsübereinkommen wird bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen in den Andenstaaten Anbietern aus der EU Inländerbehandlung gemäß den aufgeführten Verpflichtungslisten garantiert. Gleichsam gewährt die EU den Anbietern aus den Andenstaaten ihrerseits Inländerbehandlung gemäß den aufgeführten Verpflichtungslisten. Ferner sind Bestimmungen zur Transparenz der Beschaffungsvorgänge einschließlich eines vereinbarten Erfahrungsaustauschs und Bestimmungen zu den einzuhaltenden Bedingungen sowie zum Verfahrensablauf getroffen worden. Ecuador ist wie Kolumbien und Peru keine Vertragspartei des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO.

Darüber hinaus aktualisiert Abschnitt VIII die im Bereich der öffentlichen Beschaffungen von der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen (Anhang XVIII des Beitrittsprotokolls).

Abschnitt IX – Geografische Angaben

Durch Abschnitt IX des Beitrittsprotokolls werden die im Handelsübereinkommen enthaltenen Listen der geografischen Angaben um zwei geografische Angaben für ecuadorianische Erzeugnisse ergänzt.

Abschnitt X – Gemeinsame Erklärungen

Durch Abschnitt X werden die in Anhang XX des Beitrittsprotokolls aufgeführten gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragsparteien Bestandteil des Handelsübereinkommens:

- **Gemeinsame Erklärung zu Rechten des geistigen Eigentums**

  Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen).

- **Gemeinsame Erklärung zum Marktzugang**

  Die Vertragsparteien erklären, dass Ecuador spezifisch aufgelistete Import- und Steuerregelungen weiterhin anwenden darf, sofern diese weder diskriminierend sind noch den Handel stärker beschränken.

Abschnitt XI – Schlussbestimmungen

Abschnitt XI enthält Vorschriften zum Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls sowie dessen vorläufiger Anwendbarkeit. Ferner wird festgelegt, dass das Beitrittsprotokoll einschließlich seiner Anhänge Bestandteil des bereits bestehenden Handelsübereinkommens ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.